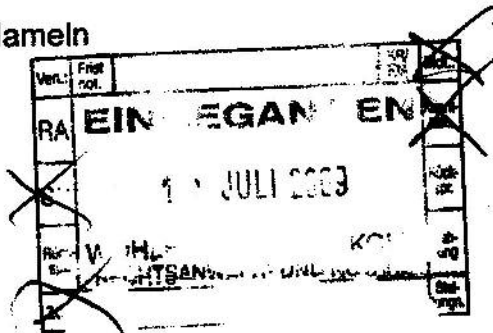


**GENERALSTAATSANWALTSCHAFT CELLE
DER GENERALSTAATSANWALT**

Generalstaatsanwaltschaft Celle, Postfach 12 67, 29202 Celle

Herrn Rechtsanwalt
Roman v. Alvensleben
164er-Ring 16

31785 Hameln



Niedersachsen

Dienstgebäude: Schloßplatz 2
29221 Celle

Ihr Zeichen: 650/0701VA mw
Ihre Nachricht vom:

Geschäftsnummer - bitte stets angeben:
2 Zs 1238/09

Unsere Nachricht vom:
Bearbeiter/in: OStA'in Dr. Lange
Telefax: (0 51 41) 2 06-3 28
Telefon: (0 51 41) 2 06-0
Durchwahl: 3 66

Datum: 08.07.2009

Strafanzeige Ihres Mandanten Tom Sack gegen Staatsanwalt Schmidt
Tatvorwurf: Verleumdung
- 409 Js 4084/09 StA Bückeburg -

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt v. Alvensleben,

auf die für Ihren Mandanten Tom Sack erhobene Beschwerde vom 19.06.2009, die sich gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft vom 05.06.2009 richtet, habe ich den Sachverhalt im Aufsichtswege geprüft, jedoch keinen Grund gefunden, dem Verfahren Fortgang zu geben.

Der angefochtene Bescheid entspricht der Sach- und Rechtslage.

Ich weise deshalb die Beschwerde als unbegründet zurück.

Eine Rechtsmittelbelehrung unterbleibt, weil es sich bei dem Straftatbestand der Verleumdung um ein Privatklagedelikt (§ 374 StPO) handelt. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine

Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann, § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Lange

Oberstaatsanwältin

Beglaubigt

Justizangestellte